

gen mit dem Auslande, beachtet und führt von der Schweiz als anwendbar erklärte eidgenössische Gesetze und andere allgemein verbindliche Beschlüsse und Erlasse durch, anerkennt schweizerische Gerichte als Rekursinstanzen in einer Reihe bestimmter Fälle etc.

Ich erinnere nur noch kurz an die verschiedenen andern Uebereinkommen und Verträge, die im Laufe der Jahre zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abschluß gelangten, wie etwa an den Niederlassungsvertrag aus dem Jahre 1874, das Uebereinkommen von 1886 über die beiderseitige Zulassung von Medizinalpersonen zur Berufsausübung, das Abkommen von 1932 über die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in der sozialen Unfallversicherung, die Vereinbarung von 1939 betreffend die Ausübung der Kranken- und Unfallversicherungspraxis in der schweizerischen Nachbarschaft durch liechtensteinische Aerzte, die Vereinbarung von 1944 über die Anerkennung der Eidgenössischen Medizinalprüfungen in Liechtenstein und die Zulassung von Liechtensteinern zu diesen Prüfungen, den Beitritt Liechtensteins zum interkantonalen Viehhandelskonkordat (1945), die Vereinbarung von 1950 über die Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein durch schweizerische Behörden, das Abkommen von 1953 über den Beitritt zur IKS, das Abkommen von 1954 über die AHV etc.

Im besonderen möchte ich noch auf ein für Liechtenstein und seine wirtschaftliche Entwicklung speziell bedeutungsvolles Uebereinkommen eingehen, mit dem Sie sich, sehr geehrte Herren Leiter der kantonalen Arbeitsämter, beruflich ziemlich viel beschäftigen mußten: das ist die **Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Regelung für die Liechtensteiner in der Schweiz und die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein.**

Der am 6. Juli 1874 zwischen dem damaligen a. o. schweizerischen Gesandten in Wien und dem Vertreter des Fürsten von Liechtenstein abgeschlossene Niederlassungsvertrag erklärt in Artikel 1: